

Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des

1.
 - a) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Abs. 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Abs. 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938),
 - b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478),
 - c) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1*)

Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung

In § 8 Satz 2 der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 374), wird die Angabe „19. Juli“ durch „15. August“ ersetzt.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

*) Ändert FFN 91-69

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

Rhein

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Begründung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Geltungsdauer der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung um weitere vier Wochen verlängert. Das aktuelle Infektionsgeschehen und die hierdurch bedingte Belastung des Gesundheitssystems lassen eine Fortschreibung der sogenannten Basisschutzmaßnahmen aus dem Katalog des § 28a Abs. 7 IfSG nach wie vor als notwendig erscheinen. Erforderlich bleiben weiterhin auch die Bestimmungen zur Isolation infizierter Personen sowie Regelungen zur Arbeitsaufnahme in vulnerablen Einrichtungen nach einer überstandenen Infektion.

Die Hospitalisierungsinzidenz bewegt sich nach wie vor auf einem Niveau, das eine Fortschreibung der niedrighwelligen Schutzmaßnahmen gebietet. Daneben ist ein nicht unerhebliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Mit Stand 15. Juli 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 1 018,6. Mit Stand vom 15. Juli 2022 werden 103 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Eine Woche zuvor waren es 95. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 7,58 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Woche zuvor lag der Wert bei 6,29 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin Anlass, besonders vulnerable Gruppen mit signifikant erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion und Einrichtungen zu schützen. Die Landesregierung erhält daher die getroffenen Schutzmaßnahmen, d.h. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in vulnerablen Einrichtungen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen, aufrecht. Aufgrund der oft räumlichen Enge sowie der hohen Fluktuation in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist dort angesichts des immer noch relevanten Infektionsgeschehens eine Maskenpflicht nach wie vor erforderlich, insbesondere auch zum Schutz vulnerabler Personen, soweit diese auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen sind. Die Regelung steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Maskena-

nordnung im Fernverkehr sowie den Regelungen der benachbarten Länder zum öffentlichen Nahverkehr, was eine einheitliche Handhabung gewährleistet.

Angesichts der hohen Ansteckungsfähigkeit der vorherrschenden Omikron-Varianten BA.4 und BA.5 ist auch eine Fortschreibung der Isolationsanordnung für infizierte Personen (basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts) notwendig und verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Isolationsdauer von grundsätzlich fünf Tagen sowie die Möglichkeit für die Gesundheitsämter, Ausnahmen von der Absonderungspflicht zu genehmigen und Auflagen anzuordnen und so etwaige Härtefälle, insbesondere aber die besonderen Belange der KRITIS-Bereiche und vulnerablen Einrichtungen, zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen ist schließlich weiterhin erforderlich, dass nach einer Infektion zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Kontakt zu besonders vulnerablen Personen in entsprechenden Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt ein aussagekräftiger negativer Test vorgelegt wird; auch insoweit besteht die Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und zur Aufhebung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), die Begründung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 27. April 2022 (GVBl. S. 226), die Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 349) sowie die Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 374) verwiesen.